

## Wegleitung

### **Für die Aufnahme der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft aus einem anderen EWR-Staat im Wege des freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein gemäss Art. 14 und Art. 107 UCITSG**

Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Aufnahme der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein durch eine Verwaltungsgesellschaft aus einem anderen EWR-Staat.

---

#### **Vorgehen:**

- Die Anzeige der Verwaltungsgesellschaft in Hinblick auf die Aufnahme von Tätigkeiten in Liechtenstein im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs aus einem anderen EWR-Staat heraus, muss an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft mit gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Angaben und Unterlagen (Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG) erfolgen.
- Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zeigt der FMA die Absicht der Verwaltungsgesellschaft im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden an. Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Tätigkeit **unmittelbar** nach Zugang der Anzeige bei der FMA aufnehmen. Die FMA teilt der Verwaltungsgesellschaft die der FMA gegenüber bestehenden Meldepflichten und die für die Tätigkeit massgeblichen Bestimmungen des UCITSG mit.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: August 2011